

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Karbach
vom 08.04.2004**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 16.08.1999 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Karbach vom 16.08.1999 wird wie folgt geändert:

I. Nachfolgende §§ 5a und 7a werden eingefügt:

§ 5a – Ehrenamtliche Gemeindebeauftragte

Die Ortsgemeinde hat bis zu vier ehrenamtliche Gemeindebeauftragte.

§ 7a – Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindebeauftragten

- (1) Der/Die ehrenamtlichen Beauftragten für öffentliche Spielplätze, für den Friedhof, für die Ortsverschönerung und für das Dorfgemeinschaftshaus erhalten für die Ausübung dieser Ehrenämter eine Entschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 7,50 € je volle Stunde, höchstens jedoch für öffentliche Spielplätze 24,00 €, den Friedhof 120,00 €, die Ortsverschönerung 216,00 € und für das Dorfgemeinschaftshaus 100,00 € im Monat.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2004 in Kraft.

Karbach, 08.04.2004

Kurt Kleemann

Kurt Kleemann
Ortsbürgermeister

